

Erfüllung der Wiederholungskurspflicht des Auszuges ab 1. Januar 1936

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **11 (1935-1936)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-706169>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und reizt immer wieder zu Vergleichen mit der jüngsten Vergangenheit und mit der Gegenwart...

Die Widerstände, die im 19. Jahrhundert stets einem zeitgemäßen Ausbau der Wehrmacht entgegengesetzt wurden, ermüden durch ihre stupide Hartnäckigkeit. Immer und immer wieder stoßen wir auf die Tatsache, daß ein Geschlecht die Lehren der vorangegangenen Generationen vergißt. Die Loslösung der Armee aus dem allgemeinen politischen Getriebe liegt schon aus diesem Gesichtspunkte heraus im Interesse der Zukunft des Staatswesens — denn es sind in den sog. ruhigen Friedenszeiten immer nur sehr wenige gewesen, die mit der wünschenswerten Klarheit erkannten, was die Sicherheit und die Wehrfähigkeit von Land und Volk erforderten.

(Schluß folgt.)

Erfüllung der Wiederholungskurspflicht des Auszuges ab 1. Januar 1936

Nach Art. 121 der durch das Bundesgesetz vom 28. September 1934 abgeänderten Fassung der Militärorganisation vom 12. April 1907 haben zu bestehen:

- a) die Unteroffiziere vom Wachtmeister aufwärts, ausgenommen bei der Kavallerie, in der Regel elf Wiederholungskurse im Auszug und einen Wiederholungskurs in der Landwehr;
- b) die Korporale, Gefreiten und Soldaten des Auszuges, mit Ausnahme der Kavallerie, die ersten fünf Auszugs-Wiederholungskurse in den auf das Jahr der Rekrutenschule unmittelbar folgenden fünf Jahren, die weitem in der Regel nach einer Unterbrechung von je einem Jahre.

Diese Neuordnung tritt auf den 1. Januar 1936 in Kraft. Zu ihrer Durchführung und für die Uebergangszeit werden folgende

Grundsätze

aufgestellt:

a) Für die höhern Unteroffiziere

Adjutant-Unteroffiziere, Feldweibel und Fouriere haben ihren elften Wiederholungskurs im Auszug nur zu bestehen, wenn für sie im betreffenden Stab oder in der betreffenden Einheit noch kein Ersatz vorhanden ist. Sie sind in diesem Falle *persönlich* aufzubieten. Sonst leisten sie den elften und zwölften Wiederholungskurs *in der Landwehr*.

b) Für Korporale, Gefreite und Soldaten

1. Es wird abgestellt auf den Jahrgang und die normale Dienstleistung dieses Jahrganges. Wenn ein Jahrgang normalerweise fünf Wiederholungskurse bestanden hat, so leistet er die letzten zwei Wiederholungskurse nach einer Unterbrechung von je einem Jahre.

2. Wer aus irgendwelchem Grunde der normalen Dienstleistung seines Jahrganges *vor*aus ist, hat bis zur Erfüllung der gesetzlichen sieben Wiederholungskurse mit seinem Jahrgang einzurücken.

3. Wer infolge Beurlaubung, Dispensation oder anderer Gründe gegenüber der normalen Dienstleistung seines Jahrganges *im Rückstande* ist, hat jährlich einen Wiederholungskurs zu bestehen, bis er die normale Leistung seines Jahrganges erreicht hat.

4. Die neue Ordnung wird zuerst angewendet auf den *Jahrgang 1910*.

a) Der Jahrgang 1909, der normalerweise im Jahr 1935 den 6. Wiederholungskurs leistet, besteht demnach im Jahr 1936 den 7. Wiederholungskurs wie nach alter Ordnung.

b) Der Jahrgang 1910, der normalerweise im Jahr 1935 den 5. Wiederholungskurs leistet, bleibt 1936 *ohne* Wiederholungskurs, um im Jahr 1937 den 6. Wiederholungskurs und, nach einem weitem wiederholungskursfreien Jahr, im Jahr 1939 den 7. Wiederholungskurs zu bestehen.

c) Der Jahrgang 1911 leistet 1936 normalerweise den 5. Wiederholungskurs, besteht 1937 keinen Wiederholungskurs, leistet 1938 den 6. Wiederholungskurs und, nach dem wiederholungskursfreien Jahr 1939, im Jahre 1940 den 7. Wiederholungskurs.

5. Nach dieser grundsätzlichen Regel werden daher zum Wiederholungskurs einzurücken haben:

a) *Wachtmeister und höhere Unteroffiziere*, die noch nicht elf Wiederholungskurse bestanden haben, Adjutant-Unteroffiziere, Feldweibel und Fouriere mit zehn Wiederholungskursen jedoch nur, wenn sie zum elften Wiederholungskurs persönlich aufgebieten werden.

b) Korporale, Gefreite und Soldaten im Jahr 1936

von den Jahrgängen 1904—1909, wer noch nicht sieben Wiederholungskurse effektiv bestanden hat (von den Jahrgängen 1904 und 1905 nur, soweit der 7. Wiederholungskurs nicht durch das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1932 erlassen worden ist);

vom Jahrgang 1910, wer noch nicht fünf Wiederholungskurse effektiv bestanden hat;

von den Jahrgängen 1911—1915 alle.

im Jahre 1937

von den Jahrgängen 1905 (soweit nicht der 7. W.-K. durch das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1932 erlassen worden ist) bis 1909, wer noch nicht sieben Wiederholungskurse effektiv bestanden hat;

vom Jahrgang 1910 alle;

vom Jahrgang 1911, wer noch nicht fünf Wiederholungskurse effektiv bestanden hat;

von den Jahrgängen 1912 bis 1916 alle;

Werbeaktion

Um die Werbung von Neu-Abonnenten auf den „Schweizer Soldat“ zu fördern, erläßt die Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ folgenden

Wettbewerb:

1. Die Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ vergütet für jeden in der Zeit zwischen dem 15. November und 31. Dezember 1935 neu erworbenen Abonnenten einen Betrag von Fr. 2.— oder ein Geschenk im entsprechenden Wert, je nach Wahl des Einsenders der Abonnementserklärungen.
2. Die Gewinne werden den Einsendern nach Eingang der Jahresabonnements-Beträge für neu gewonnene Abonnements ausgehändigt.
3. Werbeprospekte, Werbenummern und Abonnementskarten sind bei der Druckerei des „Schweizer Soldat“, **Buchdruckerei Aschmann & Scheller A.-G., Brunngasse 18 in Zürich 1**, zu verlangen und werden kostenlos geliefert.
4. Die Namen der an diesem Wettbewerb teilnehmenden Abonnenten und die Anzahl der von ihnen eingelieferten Neu-Abonnements werden nach Abschluß der Werbeaktion im „Schweizer Soldat“ veröffentlicht.
5. Zur Teilnahme am Wettbewerb ist jeder Abonnent des „Schweizer Soldat“ berechtigt.
6. Der Wettbewerb bleibt vorläufig auf das deutsche Sprachgebiet beschränkt.

Wir laden alle unsere Abonnenten zur Beteiligung freundlich ein. Wir freuen uns auf den guten Erfolg unseres Wettbewerbes und danken den Teilnehmern für ihr tatkräftiges Schaffen zugunsten unserer schönen Zeitschrift zum voraus herzlich.

Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“.

im Jahre 1938

von den Jahrgängen 1906 bis 1909, wer noch nicht sieben Wiederholungskurse effektiv bestanden hat;
 vom Jahrgang 1910, wer noch nicht sechs Wiederholungskurse effektiv bestanden hat;
 vom Jahrgang 1911 alle;
 vom Jahrgang 1912, wer noch nicht fünf Wiederholungskurse effektiv bestanden hat;
 von den Jahrgängen 1913 bis 1917 alle;

im Jahre 1939

von den Jahrgängen 1907 bis 1909, wer noch nicht sieben Wiederholungskurse effektiv bestanden hat;
 vom Jahrgang 1910 alle;
 vom Jahrgang 1911, wer noch nicht sechs Wiederholungskurse effektiv bestanden hat;
 vom Jahrgang 1912 alle;
 vom Jahrgang 1913, wer noch nicht fünf Wiederholungskurse effektiv bestanden hat;
 von den Jahrgängen 1914 bis 1918 alle.

Vom Jahr 1940 hinweg wird sich die Einrückungspflicht gegenüber 1939 immer um ein Jahr im normalen Turnus verschoben.

Einzurücken haben ferner Angehörige jüngerer Jahrgänge als die aufgebotenen, die ihre Rekrutenschule im Jahr 1935 oder früher bestanden haben.

Nicht einzurücken haben dagegen die Angehörigen der als wiederholungspflichtig bezeichneten Jahrgänge, die infolge vorzeitiger Rekrutierung oder aus andern Gründen bereits sieben Wiederholungskurse effektiv bestanden haben.

Militärisches Allerlei

Die *Nationalratswahlen* haben in unserm Parlament keine für Freunde der Landesverteidigung unliebsamen Ueberraschungen gebracht. Von den zu wählenden 187 Nationalräten sind 63 Neugewählte. Die Zusammensetzung nach politischen Parteien hat zum mindesten für die Belange der Landesverteidigung keine Verschlechterung erfahren, indem die parlamentarische Linke mit 50 Mann auf ihrem bisherigen Bestand stehen geblieben ist. *

Der *Voranschlag des Eidg. Militärdepartements für das nächste Jahr* stellt sich auf 98,27 Mill. Fr. gegenüber 94,46 Mill. Fr. im Voranschlag für 1935. Der Mehrbedarf ist rund zur Hälfte bereits bewilligt durch den Bundesbeschluß über das Kriegsmaterialbudget. Die weitem Mehrausgaben sind bedingt vorab durch die Inkraftsetzung der *neuen Wehrevorlage*, sodann durch den Bundesbeschluß über die Ausbildung der Offiziere und durch ebenfalls gesetzlich bedingte Aufwendungen für die Organisation des Gasschutzes.

Von den Mehrausgaben bei den Rekrutenschulen entfallen 1,63 Mill. Fr. auf deren Verlängerung unmittelbar, rund 300,000 Franken auf die erhöhten Einheitspreise und 200,000 Fr. für die Mehrausbildung von 420 Rekruten. Bei den Wiederholungskursen verringern sich die Kosten für den Auszug, da nur sechs statt sieben Jahrgänge dienstpflchtig sind, während sie sich für die Landwehr vorübergehend etwas erhöhen.

Für das Turn- und Sportwesen sind total 357,500 eingestell gegenüber 378,000 Fr. im laufenden Budget. Eine weitere Einsparung soll erzielt werden durch die Reduktion der Barbeiträge für die obligatorischen Schießübungen: Fr. 1.60 pro Mann statt Fr. 1.80. Für das Schießwesen außer Dienst sind insgesamt 2,8 Mill. Fr. eingesetzt oder 130,000 Fr. weniger als für dieses Jahr. *

Bei den Uebungen des Geb.-I.-R. 36 wurde durch einen Unglücksfall am 30. Oktober bei Malans Füsilier Rizzi der Kp. II/93 durch *blinde Schüsse aus einem leichten Maschinengewehr getötet*. In einer Anzahl von Gebäulichkeiten waren Maschinengewehre zur Verteidigung des Dorfes aufgestellt worden. Der Gegner wollte das Dorf erstürmen und die Gruppe, in welcher sich Füs. Rizzi befand, schlich um ein Gartenhaus herum, um sich der Verteidiger desselben zu bemächtigen. Im Augenblick, da Rizzi die äußere Treppe hinaufstürmte, trat ein leichtes Maschinengewehr in Funktion und die volle Ladung traf den Unglücklichen auf einen Meter Entfernung in die Brust. Der Mann am Lmg hatte den Daherstürmenden bei Eröffnung des Feuers gar nicht gesehen.

Dieser bedauerliche Unglücksfall bot dem Basler «Vorwärts» Gelegenheit, in seiner sattem bekannten Art die Schuld im Offizierskorps zu suchen. Es verstieg sich zu der bodenlos gemeinen Feststellung, man müsse «mit Bestimmtheit annehmen, daß es sich um eine Erschießung mit *scharfer Munition* handelte» und «daß die höhern militärischen Stellen versuchen,

diese Sache zuzudecken, um die empörte Bevölkerung zu beschwichtigen». Nach Auffassung des «Vorwärts» habe ein «Angriff unter Feuerdeckung» stattgefunden unter Verwendung scharfer Munition. Das Hetzblatt stellt ausdrücklich fest, daß es in die militärgerichtliche Untersuchung «nicht das geringste Vertrauen» setze, sie sei nichts anderes als eine «Entlastung für die obern Offiziersstellen». In seinem eckligen Größenwahn fordert der «Vorwärts» eine Untersuchung unter Beizug von Vertretern der Arbeiterschaft und der Soldaten, «denn man kann nicht länger stillschweigend dulden, wie gerade auf Seite der Offiziersclique Soldatenleben verachtet und leichtsinnig aufs Spiel gesetzt werden». Viel gemeiner kann man über eine Sache wirklich nicht mehr urteilen, als dies das Basler Lügenblatt tut. Es mag sich beruhigen: die militärgerichtliche Untersuchung ist im Gang und sie wird objektiv geführt werden wie immer, wenn das Militärgericht eine Sache in die Hand nimmt. Objektivität und Zuverlässigkeit unserer militärischen Untersuchungsrichter stehen turmhoch über dem böswilligen Gekläffe, den vollendeten Gemeinheiten und unverantwortlichen Verdächtigungen eines Basler «Vorwärts», für den man einstweilen nur tiefste Verachtung übrig haben kann, solange das Militärstrafgesetz keine Artikel kennt, derartige Verunglimpfungen zu bestrafen. *

Im *deutschen Heer* sind im Laufe des Monats Oktober allgemein an Stelle der bisherigen Ortsbezeichnungen der Regimenter und Bataillone wieder, wie früher, Nummernbezeichnungen eingeführt worden. Gleichzeitig ist eine neue Gliederung des Heeres in Kraft getreten. Den drei Gruppenkommandos unterstehen zehn Generalkommandos und diesen wiederum die neuen Divisionen. Die Panzerwagenformationen sind einer einheitlichen Befehlsgewalt unterstellt worden. Die Tanks werden unaufhörlich vermehrt, sie versprechen eine der wichtigsten Waffen der neuen deutschen Wehrmacht zu werden. *

Die Friedenskonferenz von Buenos Aires hat eine Erklärung herausgegeben, wonach der Kriegszustand zwischen *Bolivien und Paraguay* als beendet anzusehen sei, nachdem noch vor nicht allzu langer Zeit eine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten im Bereiche der Möglichkeit lag. *

In *Abessinien* ist der zweite Kriegsmonat eingeleitet worden durch einen Vormarsch der Italiener von der im Oktober nahezu kampflos erreichten Linie Aksum-Adua-Adigrat in der Richtung nach Makalle, das am 8. November erreicht wurde. Der Vormarsch, der in drei Heeresgruppen erfolgte, gestaltete sich auch ohne erhebliche gegnerische Einwirkung zufolge der Geländeschwierigkeiten und heftiger Regengüsse ziemlich schwierig und stellte an Ausdauer und Moral der italienischen Truppen hohe Anforderungen. Bei der Vorsicht, mit der die Heeresleitung in der Durchführung des Feldzuges zu Werke geht, ist vermutlich bald wieder ein Stillstand der Operationen zu erwarten, damit die Bauptruppen Gelegenheit erhalten, die für Nachschubmöglichkeiten so außerordentlich wichtigen Zufahrtsstraßen im Rücken der Truppen genügend leistungsfähig nachzuziehen. Trotzdem die Aufklärungen durch Flugzeuggeschwader mit allem Eifer betrieben wird, scheinen die Italiener über die Absichten der abessinischen Heerführer und die Standorte ihrer Truppenmassen nur wenig unterrichtet zu sein. Offenbar ist es den Abessiniern nicht daran gelegen, sich ungenügend bewaffnet ihrem außerordentlich starken Gegner gegenüberzustellen. Ihr bester Helfer ist einstweilen die Zeit, die ihnen gestattet, Bewaffnung, Ausrüstung und Ausbildung zu vervollkommen und den Aufmarsch ihrer Armeen vorzunehmen, um im gegebenen Zeitpunkt und im geeigneten Gelände den vordringenden Gegner aufzuhalten.

Auf der Südfront ist der italienische Angriff in den letzten zwei Wochen ebenfalls nicht stark vorwärts gekommen und von abessinischem Widerstand im großen auch hier nichts zu hören. Im Osten scheinen die Italiener nach einem Rückschlag in der Gegend des Mussa-Ali-Massivs einen neuen Vorstoß mit berittenen Kräften in die Danakilwüste hinein unternommen zu haben.

Alles in allem genommen darf festgestellt werden, daß der konzentrische Angriff von drei Fronten her bei einem kaum vorhandenen abessinischen Widerstand außerordentlich vorsichtig geführt und nur langsam vorgetragen wird. Der Negus gibt sich dem Anschein nach alle Mühe, das unheimliche, undurchdringliche Dunkel, das die abessinische Armee und ihre Absichten umhüllt, unerhellte zu lassen. Es bleibt abzuwarten, ob nicht innere Schwierigkeiten in Abessinien sich als Bundesgenossen der Italiener zeigen und ob sich der für Italien außerordentlich kostspielige Feldzug bis zum Frühling erfolgreich